

hältnisse zu reguliren. Ich sollte meinen, sie hätte uns wohl die Ziffer nennen können, welche jetzt — später werden sie viel größer sein — sich dadurch ergeben würde. Denn, meine Herren, 27 Klassen von der siebenten bis zur fünfundsreißigsten, 14 dagegen nicht, beanspruchen eine Erhöhung; die Erhöhung beträgt durchgängig bei diesen Klassen mindestens zehn Procent und es könnte wohl die Finanzdeputation oder die königl. Staatsregierung das Exempel sehr leicht gemacht haben, wie viel dies beanspruchen würde. Es würde dies um so nothwendiger sein, als bereits bei dem letzten Landtage 45,000 Thaler für Pensionen mehr bewilligt worden sind infolge der Erhöhung der Gehalte der Staatsdiener. Nun, meine Herren, wenn wir an jedem Landtage zu derartigen Erhöhungen kommen, so sollte ich doch meinen, wir müßten endlich ein Ende gefunden haben und um so mehr, als der Bericht die Stellung der Staatsdiener fast vollständig klar vorzeichnet. Es heißt im Bericht:

„Es kommt häufig vor, daß an sich ganz brauchbare, aber keineswegs hervorragende Personen um Aufnahme in den Staatsdienst, namentlich um eine ruhigere und gesicherte Stellung zu erlangen, nachsuchen und, weit entfernt, Bedingungen zu stellen, froh sind, wenn sie Aufnahme in den Staatsdienst finden.“

Nun, meine Herren, aus diesem Satz geht unwiderlegbar hervor, daß die Arbeit der Staatsdiener eben nicht eine große ist, sondern daß sie dabei sich ganz ruhig verhalten können und so zu sagen ein Stillleben führen, welches ihnen schließlich die Pension sichert. Ich werde daher gegen den § 32 stimmen.

Der § 38 betrifft das Verhältniß, daß ihnen die vorige Dienstzeit in anderen Dienst angerechnet werden soll. Nun, meine Herren, geschieht das irgendwo anders, als im Staatsdienst? und nach dieser Auslassung der Deputation sollte ich meinen, daß es eben nicht an Staatsdienern fehlt; es müßte denn sein, daß es an hervorragenden fehlt, und wenn man es diesen schließlich zugesteht, so würde ich auch nicht dagegen sein; aber in der Weise, wie hier proponirt wird, bin ich dagegen. Was den § 41 b anlangt, so geht die Deputation noch viel weiter, als die königl. Staatsregierung; sie will nicht nur die Kinder, sondern auch die Enkel zc. berücksichtigt wissen.

§ 41 b lautet:

„Die Gewährung des Gnadengenußes kann in Ermangelung der in § 40 des Gesetzes vom 7. März 1835 bezeichneten Hinterbliebenen auch dann stattfinden, wenn der Verstorbene eheliche Abkömmlinge zweiten oder entfernteren Grades, Eltern, Geschwister, Geschwisterkinder oder Pflegekinder, deren Ernährer er war, in Bedürftigkeit hinterläßt oder wenn der Nachlaß nicht ausreicht, um die Kosten der letzten Krankheit und des Begräbnisses zu decken.“

Nun, meine Herren, warum sagt man da nicht gleich: die königl. Staatsregierung soll für die Abkömmlinge

und Seitenverwandten der Staatsdiener fort und fort einen offenen Beutel halten? Ich bin dieser Ansicht nicht, und, meine Herren, wenn wir diese drei Abschnitte nicht aus dem Gesetz herausbringen, so werde ich gegen dasselbe stimmen, obgleich mir das Gesetz in einer Beziehung wünschenswerth ist. Die königl. Staatsregierung konnte bisher die Staatsdiener nicht in den Ruhestand versetzen, wenn sie nicht selbst wollten; dies wird durch diesen Gesetzentwurf der königl. Staatsregierung anheim gegeben. Dies ist aber auch das Einzige, was mich nach der Befassung dieser drei Paragraphen bestimmen könnte, für das Gesetz zu stimmen.

Abg. Beeg: Ich bedaure, nicht einen Paragraphen im Staatsdienergesetz gefunden zu haben, der den Staatsdiener verpflichtet, wenn er Unterschleife oder sonst Jemandem Schaden zugefügt hat, daß man von dem betreffenden Staatsdiener den Schadenersatz dafür fordern kann, und kann der Betreffende nicht den Schaden ersetzen, so muß die Staatsregierung dafür haften. Ich nehme das Beispiel an: jeder Besitzer eines Geschirres muß, wenn der Kutscher Schaden anrichtet, dafür gut sein, kann der Kutscher den Schaden, den er gemacht hat, nicht bezahlen, dann muß ihn der Herr bezahlen; warum soll Dies nicht auch in ähnlicher Weise bei der Staatsregierung der Fall sein? Wenn der Beamte Unterschleife gemacht hat, daß erst der Beamte zum Schadenersatz angehalten wird, und kann der denselben nicht bezahlen, dann, glaube ich, muß die Staatsregierung dafür eintreten. Ich bedauere, daß das nicht der Fall ist. Im Uebrigen werde ich mit dem Abg. Fahnauer stimmen.

Präsident Haberkorn: Wenn Niemand weiter das Wort begehrt, schließe ich die allgemeine Debatte. Der Herr Referent.

Referent Ludwig: Meine Herren: Ich wollte mir bloß gegen den Abg. Fahnauer einige kurze Bemerkungen erlauben. Er meinte, daß die beiden Finanzdeputationen und die beiden Gesetzgebungsdeputationen beider Kammern sich dahin ausgesprochen hätten, daß durch das gegenwärtige Gesetz keine erheblichen Opfer der Staatskasse zugemuthet werden würden. Die Finanzdeputation der Zweiten Kammer hat sich allerdings in diesem Sinne ausgesprochen und hat auf unsere Anfrage erklärt, daß ihr keinerlei Bedenken gegen das Gesetz und insbesondere gegen diesen § 32 vom finanziellen Standpunkte aus beikämen. Dagegen hat die Gesetzgebungsdeputation in dem vorliegenden Berichte ausdrücklich hervorgehoben, daß allerdings durch diese neue Organisation des Pensionswesens der Staatskasse erhebliche Opfer aufgebürdet werden würden; daß aber diese Opfer im Verhältniß zu dem Zweck, welchen das Gesetz verfolgt, nicht in die Waagschale fallen könnten, und daß